

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

SZS Servicezentrum Sport

**Beteiligt:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung  
20 Fachbereich Finanzen und Controlling

**Betreff:**

Moderne Sportstätte 2022 - hier: Outdoor-Parcours in Hohenlimburg

**Beratungsfolge:**

16.02.2022 Sport- und Freizeitausschuss  
24.02.2022 Bezirksvertretung Hohenlimburg

**Beschlussfassung:**

Sport- und Freizeitausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Sport- und Freizeitausschuss der Stadt Hagen stimmt der Beantragung der Fördergelder aus dem Landesprogramm „Moderne Sportstätten 2022“ sowie dem Bau eines Outdoor-Parcours am Erich-Berlet-Stadion zu.

## Kurzfassung

Das Land NRW hat zum zweiten Mal ein Förderprogramm „Moderne Sportstätten 2022“ aufgelegt. Hagen stehen dabei 500.000 Euro zur Verfügung, die über den Stadtsportbund verteilt werden. Der SSB hat festgelegt, dass die Gelder der Stadt Hagen für Outdoor-Projekte in den fünf Stadtbezirken zukommen soll, wobei jedem Stadtbezirk 100.000 Euro zur Verfügung stehen sollen. Für die Errichtung eines Outdoor-Geräteparks im Stadtbezirk Hohenlimburg wurde nach Prüfung mehrerer Standortvarianten der Bereich vor dem Erich-Berlet-Stadion (gegenüber dem ehemaligen Eingang zum Kirchenbergbad) ausgewählt.

## Begründung

Gemäß Beschluss des SSB stehen pro Stadtbezirk Fördergelder in Höhe von 100.000 Euro aus dem Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ zur Verfügung. Der eigentliche Bewerbungsschluss lag am 31. Januar 2022. Da dieser Termin wegen der Kurzfristigkeit und der benötigten politischen Beschlüsse nicht zu halten gewesen wäre, hat der SSB beim Land eine Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2022 erwirken können. Um die Fördermittel zu erhalten, ist ein zweistufiges Bewerbungsverfahren notwendig.

Gemäß Förderrichtlinie ist bei Summen bis 100.000 Euro ein zehnprozentiger Eigenanteil zu leisten, darüber ein 15-prozentiger. Der jeweilige Eigenanteil soll, so die Abstimmung mit den Bezirksverwaltungsstellen, aus Eigenmitteln der Bezirksvertretungen gedeckt werden.

Für den Stadtbezirk Hohenlimburg ist angedacht, die Fördermittel für einen Outdoor-Parcours (ähnlich wie die bestehenden Parcours in Eilpe und Haspe) an der Zuwegung zum Haupteingang des Erich-Berlet-Stadions verwendet werden. Das Areal zwischen dem Hang an der Berliner Allee und der Zuwegung zum Stadion soll entsprechend umgestaltet werden und neben Outdoor-Geräten durch Aufstellen von Sitzplätzen und Mülleimern (siehe Anhang) an Aufenthaltsqualität gewinnen. Die Gesamtkosten für die Maßnahme liegen bei 112.500 Euro (siehe Kostenaufstellung im Anhang).

## Inklusion von Menschen mit Behinderung

### Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

## Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

keine Auswirkungen (o)

## Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen folgende Auswirkungen:

### 1. Auswirkungen auf den Haushalt

#### 1.2 Investive Maßnahme in Euro

Teilplan:	4210	Bezeichnung:	Sportstätten und -förderung			
Finanzstelle:	5000 neu	Bezeichnung:	Errichtung Outdoor-Parcours in Hohenlimburg.			
Finanzposition:	681100	Bezeichnung:	Investitionszuwendungen vom Land			
Finanzposition:	785200	Bezeichnung:	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen			
Finanzposition (Bitte überschreiben)	Gesamt	2022	2023	2024	2025	2026
Einzahlung (-) 681100	95.625	95.625				
Auszahlung (+) 785200	112.500	112.500				
Eigenanteil	16.875	16.875				

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Einzahlungen und Auszahlungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben.

### 2. Auswirkungen auf die Bilanz

(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

#### Aktiva:

(Bitte eintragen)

**Die Ausgaben für die Baumaßnahme zur Errichtung eines Outdoor-Parcours in Hohenlimburg in Höhe von 112.500 Euro sind als Anschaffungs-/Herstellungskosten in der Bilanz zu aktivieren. Der Outdoor-Parcours unterliegt einer Nutzungsdauer von 10 Jahren. Der jährliche Abschreibungsaufwand für die Anlage beläuft sich auf 11.250 Euro.**

#### Passiva:

(Bitte eintragen)

**Die Einnahmen aus den Fördermitteln des Landes aus dem Programm „Moderne Sportstätten 2022“ in Höhe von 95.625 Euro, den Eigenmitteln aus der Sportpauschale von 16.875 Euro und den Mitteln der BV Hohenlimburg von 12.500 Euro sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten zu bilanzieren. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt parallel zur Abschreibung und führt zu einem jährlichen Ertrag in Höhe von 11.250 Euro.**

### 3. Folgekosten in Euro:

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	
c) sonstige Betriebskosten je Jahr	
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	11.250 €
e) personelle Folgekosten je Jahr	
Zwischensumme	11.250 €
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	<u>11.250 €</u>

Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt

0 €

#### 4. Steuerliche Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

#### 5. Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- Vertragliche Bindung
- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
- Ohne Bindung

gez.

Henning Keune

gez.

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

\_\_\_\_\_  
**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**  
SZS

\_\_\_\_\_  
**Stadtsyndikus**

\_\_\_\_\_  
**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Outdoor Fitness Anlage am Erich-Berlet-Stadion



# Outdoor Fitness Erich-Berlet-Stadion

## Vorkalkulation

### Kostenberechnung nach DIN 276

<b>Kostengruppe 200 Herrichten und Erschließen</b>		<b>Brutto</b>
210 Einrichten der Baustelle		3.000,00 €
211 Sicherungsmaßnahme		300,00 €
212 Abbruchmaßnahmen		8.500,00 €
214 Geländeoberflächen		1.200,00 €

<b>Kostengruppe 500 Außenanlagen</b>		<b>Brutto</b>
520 Gründung, Unterbau		18.800,00 €
526 Sportflächen		2.200,00 €
550 Einbauten in Außenanlagen		66.000,00 €

**Baukosten** **100.000,00 €**

### Honorarberechnung nach HOAI 2021

<b>Honorar</b>	<b>Honorar brutto</b>
Bausumme 100000€	
LPH 6	2.000,00 €
LPH 7	1.000,00 €
LPH 8	9.000,00 €
LPH 9	500,00 €

**Honorar \*** **12.500,00 €**

\* Ing. Leistung WBH nicht förderbar

**Gesamtkosten** **112.500,00 €**

Bearbeitung: M.Eng. Christophe Belzacq



## **Programmaufruf II (Kreis- und Stadtsportbünde)**

### **Moderne Sportstätte 2022**

12. Juli 2021

#### **I.**

#### **Handlungs- und Förderziele**

Das Sportstättenförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ des Landes Nordrhein-Westfalen umfasst insgesamt 300 Millionen EUR. Dieser Programmaufruf II richtet sich an die 31 Kreissportbünde und 23 Stadtsportbünde in den kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Er umfasst 27 Mio. EUR.

Die Landesregierung hält es gesellschaftlich und sportpolitisch für dringend geboten, diese Kreis- und Stadtsportbünde in Nordrhein-Westfalen durch Förderanreize insbesondere nach den bisherigen Erfahrungen mit der Corona-Pandemie in die Lage zu versetzen, moderne, zeitgemäße und gesunde Sportstätten und Bewegungsräume mit bewegungsaktivierender Infrastruktur zu schaffen. Im Mittelpunkt stehen Angebote im Freien sowohl im öffentlichen Raum als auch auf öffentlichen und privaten Sportstätten. Damit können diese Kreis- und Stadtsportbünde mit ihren Vereinen auch in Zukunft vor Ort ihre vielfältigen gesellschaftlichen Aufgaben situationsangemessen, bedarfs- und anforderungsgerecht für die gesamte Bevölkerung wahrnehmen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttr 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur  
Haltestelle Stadttr:  
Rheinbahn Linie 709  
Bus 732

Mit diesem Programmaufruf erhalten die genannten Kreis- und Stadtsportbünde mit ihren Vereinen die Möglichkeit in öffentlich zugänglichen Bereichen innovative Sport-, Spiel-, Freizeit- und Bewegungsräume zu schaffen, zeitgemäß auszustatten und weiter zu entwickeln. Damit kann ein zentraler Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, des bürgerschaftlichen Engagements, der Gesundheitsvorsorge und der sozialen Integration in Nordrhein-Westfalen geleistet werden.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind,

- die Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- die Nachhaltigkeit,
- die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit,
- die digitale Modernisierung und
- die Unfallvermeidung und -vorbeugung

zu berücksichtigen.

## **II. Finanzvolumen**

Für diesen Programmaufruf II (Kreis- und Stadtsportbünde) stehen im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 27.000.000 EUR zur Verfügung. Diese Landesmittel werden als Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO im Wege der Projektförderung bewilligt.

Für jeden der 31 Kreissportbünde und 23 Stadtsportbünde in den kreisfreien Städten stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 500.000 EUR zur Verfügung.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte 2022“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 2019 sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### III.

Seite 3 von 6

#### **Antragsberechtigung und -voraussetzung**

Antragsberechtigt sind die im Landessportbund NRW e.V. als Mitgliedsorganisationen tätigen 31 Kreissportbünde und 23 Stadtsportbünde in den kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen.

In Abstimmung mit dem jeweiligen Kreis- oder Stadtsportbund im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens (Stufe 1) sind zum Beispiel auch Sportvereine, Gemeinden, Fördervereine oder gemeinnützige GmbH's antragsberechtigt.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller als Eigentümer, Pächter oder Mieter wirtschaftlicher Träger der Sportstätte/Sportanlage, der Bewegungslandschaften sowie der begleitenden Infrastruktur ist. Bei Verpachtungen oder Vermietungen muss ein Vertragsverhältnis vorliegen, das bei Fertigstellung der Maßnahme noch für mindestens zehn Jahre Bestand hat („Zweckbindungsfrist“).

### IV.

#### **Förderfähige Maßnahmen und Förderausschluss**

Grundsätzlich sind die Modernisierung, die Instandsetzung, die Sanierung, die Ausstattung, die Erweiterung und Neuerrichtung sowie der Umbau von öffentlich zugänglichen Sportanlagen, Sportgeräten und Bewegungsräumen im Außenbereich förderfähig. Hierzu gehören insbesondere Outdoor Fitness Container, Outdoor Fitness Gelände, Mobile Pop-up-Gym, Multifunktionswände, Beachanlagen, Bewegungslandschaften sowie die begleitende Infrastruktur.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der „Corona-Pandemie“ liegt der besondere Schwerpunkt dieses Programmaufrufes auf der Weiterentwicklung, Schaffung und Ergänzung von Sport- und Fitnessanlagen sowie Bewegungsräumen im öffentlich zugänglichen Außenbereich. Im Ausnahmefall können auch Maßnahmen im Innenbereich gefördert werden. Hierbei sind besonders strenge Maßstäbe an die Lüftungsanlagen zur Herstellung einer

Keimminimierung bzw. -freiheit in geschlossenen Bewegungsräumen zu stellen.

Seite 4 von 6

Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 (Kostengruppe 200 bis 749). Nicht in die Förderung einbezogen werden Ausgaben für Finanzierungskosten und abzugsfähige Umsatzsteuer. Maßnahmenbezogene Ausgaben sind frühestens nach Zulassung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn grundsätzlich förderfähig.

Nicht förderfähig sind u.a.:

- Verwaltungs- und Geschäftsstellenräume,
- Zuschauereinrichtungen sowie Unterkunftsräume,
- Kunstrasenplätze.

## V.

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Fördermittel werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Der Fördersatz beträgt bei einer Förderhöhe von bis zu 100.000 EUR im Regelfall bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei Förderhöhen von mehr als 100.000 EUR beträgt der Fördersatz bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten. Der verbleibende Eigenanteil kann vollständig durch Kreditaufnahme, Spenden, andere Beiträge Dritter oder bürgerschaftliches Engagement erbracht werden.

Der Mindestfördersatz beträgt in der Regel 50 Prozent. Damit soll eine „Atomisierung“ der Landesförderung verhindert werden. Bei Einbindung von zusätzlichem privatem oder kommunalem Engagement kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden. Die Mindestförderhöhe beträgt 10.000 EUR (Bagatellgrenze). Eine Weiterleitung der Zuwendung ist grundsätzlich nicht möglich.

Abweichend von § 44 LHO sind bei Zuwendungen an Sportvereine, Sportbünde und Sportverbände die Vergaberegelungen nach der

Vergabeordnung (VOB) nicht anzuwenden (Nr. 7.2 der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte 2022“ vom 19.07.2019). Beträgt die Zuwendung jedoch mehr als 100.000 EUR, hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote anzufragen

Seite 5 von 6

Die Förderung des Landes ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form auszuweisen. Entsprechende Gestaltungshinweise werden zur gegebenen Zeit zur Verfügung gestellt. In der öffentlichen Kommunikation ist der Förderanteil des Landes zu nennen. Die Verwendungsnachweise sind spätestens bis zum 30.06.2024 der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

## VI.

### **Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen**

Das Auswahlverfahren ist in zwei Stufen gegliedert. In der ersten Stufe sind von den Kreis- und Stadtsportbünden lediglich eine Darstellung der Maßnahme (Projektskizze) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Nach der Auswahl der Fördermaßnahmen erfolgt in einer zweiten Stufe die Beantragung der Landesförderung gemäß § 44 LHO sowie nach Maßgabe der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte 2022“ in Form eines Zuwendungsantrages, der unterschrieben bei der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

#### Stufe 1: Einreichung der Förderprojekte

In der ersten Stufe sind die einzelnen Konzepte der Kreis- und Stadtsportbünde, die neben einer Darstellung der Maßnahmen (Projektskizzen) auch Informationen zu den Kosten- und Finanzierungsplänen, den einzelnen Fördersummen und den entsprechenden Antragstellern enthalten müssen, im Modul „Moderne Sportstätte 2022“ des Förderportals des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online möglichst bis zum 31.01.2022 einzureichen.

#### Stufe 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte

Die Staatskanzlei informiert die jeweiligen Kreis- und Stadtsportbünde schriftlich über die Förderentscheidung und fordert gleichzeitig die Maßnahmenträger dazu auf, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung der Maßnahme/n zu stellen. Dieser Zuwendungsantrag wird ebenfalls im Modul „Moderne Sportstätte 2022“ des Förderportals des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online zur Verfügung gestellt. Mit der Information über die Förderentscheidung durch die Staatskanzlei erfolgt auch die Zulassung des vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmehbeginns. Der unterzeichnete Zuwendungsantrag ist ab dem 01.01.2022 an die NRW.BANK als zuständige Bewilligungsbehörde zu senden. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt ebenfalls durch die NRW.BANK.

## **VII. EU-Beihilfe**

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe im Sinn von Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, wird diese grundsätzlich im Rahmen und unter Beachtung der Verordnung (EU) 1407/2013 sowie der Verordnung (EU) 1408/2013 als „De-minimis-Beihilfe“ gewährt. Der Gesamtbetrag der einer einzelnen Sportorganisation gewährten „De-minimis-Beihilfen“ in einem Zeitraum von drei Steuerjahren darf dabei in Summe mit anderen „De-minimis-Beihilfen“ nicht mehr als 200 000 Euro betragen. Die Beihilfe darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.

Unabhängig hiervon kann die Beihilfe auch unter Beachtung der Verordnung (EU) 651/2014 entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt werden.